



Beilagen
RU4-K-1410/003-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Glaßner	14515	19. September 2017
	Petra Kastner	15193	

Betrifft
Hans Zöchling GmbH - vereinfachte Bodenaushubdeponie - Standort: Stadtgemeinde Hainfeld (LF), KG Saugraben, Gst.Nr. 616/2, 622/3, 629 und 660/3, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die Hans Zöchling GmbH hat einen Antrag um Genehmigung einer vereinfachten Bodenaushubdeponie auf den Gst.Nr. 616/2, 622/3, 629 und 660/3, KG Saugraben, eingebracht. Es ist geplant, ein steiles, von Südwesten Richtung Nordosten über eine Distanz von ca. 120 m von ca. 594 m ü.A. auf 635 m ü.A. ansteigendes Gelände mit Bodenaushubmaterial zu verfüllen, um dem Grundeigentümer nach Rekultivierung die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit Maschinen zu erleichtern.

Insgesamt werden ca. 92.942 m³ Bodenaushubmaterial abgelagert, wobei bei einer Gesamtdauer von 20 Jahren ca. 4.500 – 5.500 m³ (entspricht ca. 8.100 – 10.000 t) Bodenaushubmaterial pro Jahr eingebaut werden. Die Deponie soll in 5 Teilabschnitten von Nordosten in Richtung Südwesten verfüllt werden und wird die max. Schütthöhe ca. 10 m betragen. Zwischen dem Deponiekörper und der Bachkante wird ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m eingehalten. Der Humus wird vorwiegend in diesem Bereich in Form eines Walls zwischengelagert.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 27. Oktober 2017

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie
- beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Hainfeld

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau
Mag. G l a ß n e r

